

Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Kantonales Labor

Kampagnenbericht Naturkosmetik

Untersuchte Proben: 14 SG (Ostschweiz 32)

Untersuchung von März bis Juni

Beanstandet SG: 2 (14%)

Beanstandungsgründe

Allergene Duftstoffe (1)

Kennzeichnung (1)

Einführung

Im Rahmen einer Schwerpunktaktion der Kantonalen Laboratorien der Ostschweiz wurden im AVSV St.Gallen von März bis Juni 2020 32 Kosmetik-Artikel untersucht (4 AI/AR/SH, 14 SG, 6 TG, 8 ZH). Der Fokus lag dabei auf naturkosmetischen Mitteln, da im vergangenen Jahr festgestellt wurde, dass Kosmetika mit Komponenten ätherischer Öle vermehrt Mängel bei der Deklaration allergener Duftstoffe aufwiesen. In naturkosmetischen Mitteln sind in der Regel weniger synthetische Stoffe enthalten als in konventioneller Kosmetik. Dafür werden häufig ätherische Öle eingesetzt, wodurch in diesen Produkten allergieauslösende Duftstoffe enthalten sein können. Diese müssen korrekt deklariert werden und dürfen nicht zur Täuschung Anlass geben.

Naturkosmetik liegt im Trend. Immer mehr Menschen interessieren sich für einen nachhaltigen Lebensstil, der Absatz steigt. Wissenschaftlich betrachtet sind Naturkosmetik und klassische Kosmetik gleichwertig. Produkte aus beiden Segmenten müssen entsprechend den Anforderungen der gültigen Gesetzgebung formuliert werden und gleichermassen sicher und verträglich sein - unabhängig von der „Natürlichkeit“ der verwendeten Rohstoffe. Eine erleichterte Selbstkontrolle ist nur für handwerklich hergestellte und lokal vertriebene Produkte möglich.

Auf europäischer Ebene gibt es keine einheitlichen, gesetzlichen Definitionen für Naturkosmetika. Es gibt diverse Natur- und Bio-Kosmetik Gütesiegel, die auf privatrechtlichen Richtlinien basieren. Demnach sind Naturkosmetika Erzeugnisse aus natürlichen Rohstoffen pflanzlichen, tierischen oder mineralischen Ursprungs. Für die Gewinnung und Weiterverarbeitung dieser Naturstoffe sind üblicherweise nur physikalische, mikrobiologische oder enzymatische Methoden anzuwenden. In Naturkosmetikprodukten sind daher in der Regel weniger synthetische Stoffe enthalten als in normaler Kosmetik. Bei Naturkosmetika werden dafür häufig ätherische Öle eingesetzt, wodurch in diesen Produkten kritische Duftstoffe enthalten sein können. Konservierungsmittel werden teilweise in naturidenter Qualität verwendet, d.h. sie können durch chemisch/physikalische Verfahren hergestellt werden, müssen allerdings korrekt deklariert sein und die erlaubten Höchstmengen einhalten. Es werden üblicherweise Stoffe wie Benzoe-, Salizyl- und Sorbinsäure sowie ihre Salze und Benzylalkohol verwendet.¹

Mit dieser Kampagne wurde überprüft, ob die Konsumentinnen und Konsumenten korrekt über die Verwendung allergener Duftstoffe informiert werden und die zulässigen Höchstkonzentrationen für Konservierungsstoffe eingehalten und diese korrekt deklariert werden. Zudem wurden die Naturkosmetik-Proben auf Prozesskontaminanten wie Schwermetallrückstände und Nitrosamine sowie verbotene Stoffe untersucht. Da es für die Probenehmer nicht immer einfach war reine Naturkosmetika von konventioneller Kosmetika mit natürlichen Bestandteilen zu unterscheiden, wurde auch konventionelle Kosmetika mit natürlichen Bestandteilen erhoben.

Gesetzliche Grundlagen

Kosmetische Produkte sind Gebrauchsgegenstände und darum in der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) sowie in der Verordnung über kosmetische Mittel (VKos) geregelt. Allgemeine gesetzliche Grundlagen finden sich im Schweizerischen Lebensmittelgesetz (LMG). Seit der Einführung des neuen LMG am 01.05.2017 wird für die Anforderungen an Stoffe dynamisch auf das EU-Recht verwiesen. So regelt Art. 54 der LGV die Anforderungen an Konservierungsmittel, allergene Duftstoffe sowie verbotene Inhaltsstoffe und verweist dabei auf die europäische Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel in der jeweils gültigen Fassung.

Bei den untersuchten Produkten handelt es sich sowohl um leave-on, also Produkte die nach der Anwendung auf der Haut verbleiben, als auch um rinse-off Produkte, welche kurz nach der Anwendung wieder abgespült werden. Bei diesen Produkten müssen 24 Duftstoffe mit Allergiepotezial in der Liste der

¹ AGES, Bio- und Naturkosmetik; <https://www.ages.at/themen/kosmetik/spezifische-themen/bio-und-naturkosmetik>



Bestandteile explizit aufgeführt werden, wenn der Gehalt von 0.001 % (10 mg/kg) für leave-on bzw. 0.01 % (100 mg/kg) für rinse-off Produkte überschritten wird. Zudem wurde mittels GC-MS auf weitere z.T. verbotene Aromakomponenten analysiert. Ebenfalls zu den verbotenen Stoffen gehören Nitrosamine und weitere Stoffe wie Glucocorticoide und Furocumarine die mittels LC-MS bestimmt wurden.

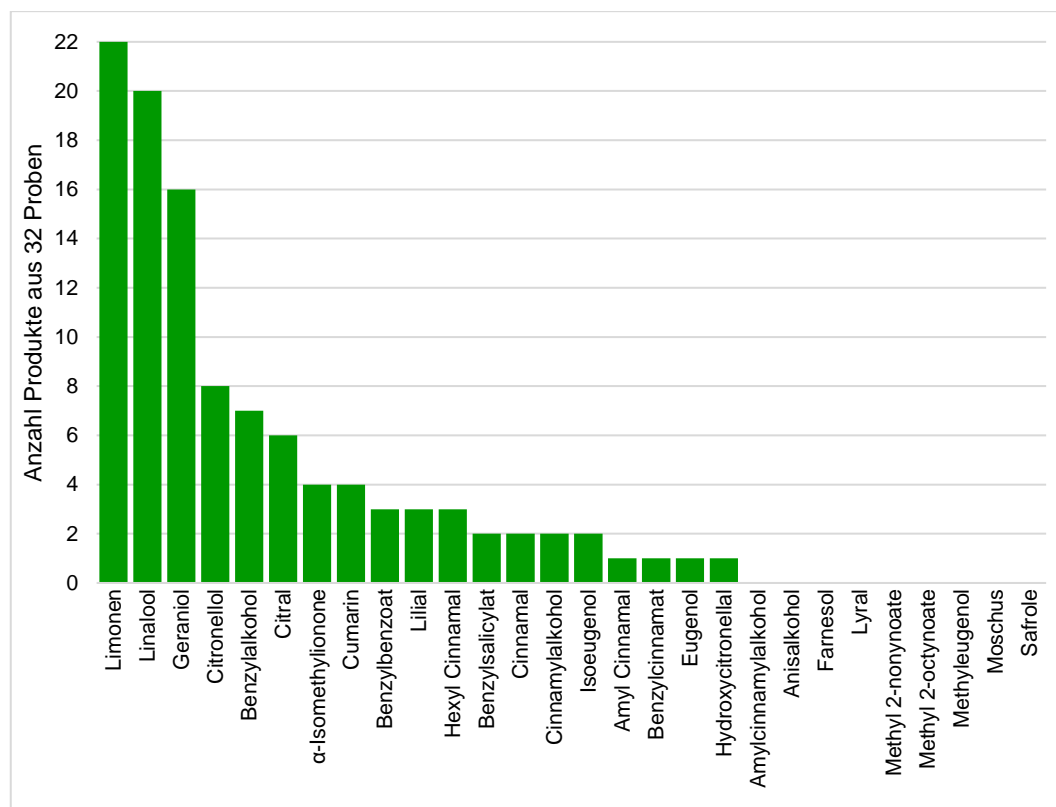
Schwermetalle sind in kosmetischen Mitteln gemäss Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 ebenfalls verboten. Dazu gehören Arsen, Blei, Cadmium oder Quecksilber die mittels ICP-MS nach mikrowellenunterstütztem Säureaufschluss bestimmt wurden. Gemäss Art. 6 Abs. 3 der VKos werden kleine Mengen eines verbotenen Stoffes toleriert, wenn sie unter guter Herstellungspraxis technisch unvermeidbar sind und die Gesundheit nicht gefährden. Die Sicherheit muss im Sicherheitsbericht für das jeweilige kosmetische Mittel belegt werden.

Zur Beurteilung der technischen Unvermeidbarkeit der Schwermetalle wurde das vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) publizierte Dokument *Technically avoidable heavy metal contents in cosmetic products*² beigezogen. Folgende Schwermetallgehalte in kosmetischen Mitteln können demnach als technisch vermeidbar angesehen werden:

Element	Cosmetic products in general [mg/kg]	Specific products [mg/kg]
Lead (Pb)	2.0	5.0 ^{a,b}
Cadmium (Cd)	0.1	
Mercury (Hg)	0.1	
Arsenic (As)	0.5	2.5 ^b

^a make-up powder, rouge, eye shadow, eye liner, kajal
^b theater, fan or carnaval make-up

Resultate



² J Consum Prot Food Saf (2017) 12:51-53; <https://doi.org/10.1007/s00003-016-1044-2>



Allergene Duftstoffe

In 7 von 32 untersuchten Produkten (22%) konnten keine allergenen Duftstoffe nachgewiesen werden. In den übrigen Proben (78%) wurden diverse geregelte Duftstoffe nachgewiesen. Am häufigsten und in teilweise hohen Konzentrationen die Stoffe Limonen (69%), Linalool (63%), Geraniol (50%) und Citronellol (25%) mit geringem bis mittlerem Allergiepotential gemäss Einschätzung des wissenschaftlichen Ausschusses für Verbrauchersicherheit der EU-Kommission (SCCS).

In einer Creme mit Honig wurden u.a. die nicht deklarierten allergenen Duftstoffe Benzylalkohol 23 mg/kg (0.0023 %), Alpha-Isomethyl Ionon 60 mg/kg (0.0060 %) und Butylphenyl Methylpropional (Lilial) 34 mg/kg (0.0034 %) nachgewiesen und die Probe entsprechend beanstandet.

Auf Grund der Stellungnahme des Deutschen Herstellers konnte belegt werden, dass der Befund korrekt ist und der Zusammensetzung des eingesetzten Parfüms nicht die nötige Beachtung geschenkt wurde. Neben Lilial und Alpha-Isomethyl Ionon konnte eine hohe Menge an Benzylacetat im Parfüm als Vorläufersubstanz für Benzylalkohol identifiziert werden. Die Deklaration der Probe musste vom Inverkehrbringer entsprechend angepasst werden.

Kennzeichnung

Gemäss Deklaration handelte es sich bei einer untersuchten Probe um ein "Swiss Product". Produziert und abgefüllt wird das Produkt allerdings in Italien. Nach Abklärungen beim Händler sind die Produkte ursprünglich in der Schweiz entstanden und die Firma dann nach Italien verkauft worden. Aus unserer Sicht werden die in Art. 3 festgelegten Anforderung der Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für kosmetische Mittel (SR 232.112.3) nicht vollumfänglich erfüllt. Die schweizerische Herkunftsangabe für ein kosmetisches Mittel ist demnach nur zutreffend, wenn mindestens 60 Prozent der Herstellungskosten in der Schweiz anfallen und die Herstellung des Bulks, das Abfüllen des kosmetischen Mittels und die rechtlich vorgeschriebenen oder branchenweit einheitlich geregelten Qualitätskontrollen und Zertifizierungen in der Schweiz vorgenommen werden. Da die Importeurin des Produktes ausserkantonale angesiedelt ist, wurde die Probe an die zuständige Behörde überwiesen.

Schwermetalle

Erfreulicherweise konnten toxisches Cadmium und Quecksilber in keiner der Proben nachgewiesen werden. In zwei Proben konnten Spuren von Arsen und in fünf Proben Spuren von Blei nachgewiesen werden. Für Blei lagen alle Wert unterhalb dem als technisch vermeidbar angesehenen Gehalt² von 2.0 mg/kg. Der höchste Blei-Gehalt wurde mit 1.6 mg/kg in einer ausserkantonale erhobene Probe Shampoo & Dusch-Bar festgestellt. Die gleiche Probe enthielt zudem Arsen in einer Konzentration von 1.9 mg/kg. Sie überschreitet den als technisch vermeidbar angesehenen Schwermetallgehalt für Arsen² von 0.5 mg/kg deutlich. Wir vermuten als Ursprung der erhöhten Schwermetall-Gehalte den deklarierten Inhaltsstoff "Green clay" bzw. grüne Tonerde. Je nach Herkunft und Qualität sind für das Natrium/Calcium-Aluminium-Silikat mineralischen Ursprungs Arsen-Einschlüsse bekannt. Der zuständigen Behörde wurde empfohlen die Probe entweder direkt zu beanstanden oder gemäss Art. 3 VKos und Art. 57 LGV die Produktinformationsdatei resp. den Sicherheitsbericht des Produktes anzufordern um vorgängig abzuklären ob im Rahmen der Selbstkontrolle allenfalls eine technische Unvermeidbarkeit für Arsen belegt wurde und eine entsprechende Bewertung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit vorgelegt werden kann.

Konservierungsmittel

Erfreulicherweise mussten keine Proben wegen nicht deklariertes, verbotener oder überdosierter Konservierungsmittel beanstandet werden. In reinen Natur-Produkten wurden ausschliesslich die Konservierungsmittel Benzoesäure, Sorbinsäure, Salicylsäure (bzw. deren Salze) sowie Duftstoffe mit konservierender Wirkung nachgewiesen, welche in Pflanzen natürlich vorkommen können und teilweise auch in naturidenter Qualität verwendet werden.

Fazit

Mit einer Gesamt-Beanstandungsquote von 14% (SG) bzw. 6 % (Ostschweiz) auf Grund der analytischen Ergebnisse geben die untersuchten Proben ein durchzogenes Bild ab. Positiv ist hervorzuheben, dass die allergenen Duftstoffe mehrheitlich korrekt deklariert waren. Die Konservierungsmittel gaben keinen Grund zur Beanstandung. Für alle Konsumentinnen und Konsumenten, insbesondere für sensible Personen mit empfindlicher oder allergiegeplagter Haut welche vermehrt zu Naturkosmetik greifen, ist das ein erfreuliches Ergebnis.